



SATZUNG

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.

Beschlossen auf der 22. Ordentlichen Landeskonzferenz am 20. Juni 2026

**Wir helfen
hier und jetzt.**



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Wesen und Aufgaben.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher Personen	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Organe	8
§ 10 Präsident:in	8
§ 11 Landeskonzferenz.....	8
§ 12 Landesausschuss.....	11
§ 13 Landesvorstand.....	12
§ 14 Landesgeschäftsführung	14
§ 15 Landeskontrollkommission	15
§ 16 Regionalverbände	15
§ 19 Vorstand eines Regionalverbandes	17
§ 21 Ordnungsmaßnahmen.....	19
§ 22 Ausschluss	20
§ 23 Protokollierung	21
§ 24 Vermögensverwaltung.....	21
§ 25 Auflösung des ASB Hessen.....	21
§ 26 Satzungsänderung	21

Präambel*

Der Arbeiter-Samariter-Bund in Hessen versteht sich als Organisation, die nicht primär eigene Zwecke verfolgt, sondern der Gesellschaft und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet ist. Unser Selbstverständnis, jede Zielsetzung und Entwicklung orientieren sich an der Aussage:

**Wir helfen hier und jetzt -
der hilfsbedürftige Mensch steht im Mittelpunkt
unseres Denkens und Handelns.**

Wir sind Partner insbesondere der hilfsbedürftigen Menschen, der Menschen mit Beeinträchtigung, der Kinder sowie älteren Menschen und deren Angehörigen und wollen dabei kompetent und zuverlässig sein und uns durch wirkungsorientiertes Handeln ausweisen. Uneingeschränktes Handeln nach dem Grundsatz der Humanität und das Respektieren der freien Selbstbestimmung sind für uns selbstverständlich.

Die Zusammenarbeit Aller im Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V. orientiert sich an respektvollem Umgang und an Toleranz. Wir wollen Hilfsbereitschaft, Selbstlosigkeit und den Grundsatz "nicht gleichgültig sein" als gesellschaftliche Werte erhalten und fördern.

**Die Satzung wurde soweit möglich in geschlechterinklusive Sprache verfasst, damit sich alle Personen, auch diejenigen die sich nicht dem binären Geschlecht zuordnen, inkludiert und angesprochen fühlen. Bei Wörtern, bei denen dies nicht möglich ist, wurde sowohl die weibliche als auch die männliche Version verwendet.*

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e. V.", abgekürzt ASB Hessen.
2. Erkennungszeichen des ASB Hessen ist ein rotes, langgezogenes "S" in gelbem Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund.
3. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Frankfurt am Main. Der ASB Hessen ist in das Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 6584 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der ASB Hessen ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und erkennt damit die Bundesrichtlinien als verbindlich an.

§ 2 Wesen und Aufgaben

1. Der ASB Hessen ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband. Er bietet seine Hilfe ohne Ansehen der politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit sowie unabhängig von der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität an.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeitenden und der Bevölkerung in den Leistungs- und Aufgabenbereichen, vor allem auf dem Gebiet der Ersten Hilfe, Notfallmedizin und der Erbringung fachgerechter Pflegeleistungen;
 - b. Mitarbeit und Durchführung von Aufgaben in ambulanten und stationären sozialen und pflegerischen Diensten unter Berücksichtigung von Inklusion und Teilhabe;
 - c. Unterhaltung von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Kurheimen, Sozialstationen, Palliativeinrichtungen und Betreuungsvereinen;
 - d. Durchführung von Aufgaben im Gesundheitswesen, Mitarbeit auf allen Gebieten der Gesundheitsvorsorge;
 - e. Durchführung von Aufgaben im Sozial- sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfebereich, wie z.B. der Betrieb von Schulen, Bildungs- und Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung von Inklusion und Teilhabe;
 - f. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen, Sanitätsdienst und Bevölkerungsschutz;
 - g. Mitarbeit im Bevölkerungsschutz und in der humanitären Auslandshilfe;
 - h. Erhalt und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

Für alle vorgenannten Bereiche gilt, dass sie haupt- und ehrenamtlich und durch Freiwillige ausgeführt werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ASB Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1.11.2021) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des ASB Hessen ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophenschutzes, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben.
4. Der ASB Hessen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des ASB Hessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASB Hessen. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des ASB Hessen entstehen. Pauschale Aufwandsentschädigungen und angemessene Vergütungen können gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASB Hessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck kann auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen ASB-Gliederungen und ASB-Gesellschaften im Sinne dieser Satzung, soweit es sich bei diesen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, sowie sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften in Gestalt eines aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens verwirklicht werden. Das aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken dient dabei der Realisierung der in Absatz 2 genannten Satzungszwecke durch Nutzung aller denkbaren und erlaubten gesellschafts- und verbandsrechtlichen Gestaltungen. Es erfolgt insbesondere durch die Erbringung oder Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Personalüberlassungen oder anderen Dienstleistungen, die der gemeinschaftlichen Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die beteiligten Körperschaften dienen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher Personen

1. Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum demokratisch-sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes bekennt.
2. Mitglieder eines Regionalverbandes sind die in ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder, sofern sie nicht Mitglieder eines anderen Regionalverbandes sind.
3. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft in ihrer regionalen Gliederung, im ASB Hessen und im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (Bundesverband). Ihre Rechte im Bundesverband werden durch den Landesverband, ihre Rechte im Landesverband durch die Regionalverbände wahrgenommen.

4. Die Aufnahme natürlicher Personen in den ASB Hessen erfolgt durch einseitige, schriftliche oder elektronische Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Der Bundesverband übersendet ihm jedoch bereits die Mitgliedskarte unter Hinweis darauf, dass sich das Aufnahmeverfahren nach diesem Kapitel richtet.
5. Vor der dauerhaften Registrierung und Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten die Regionalverbände und der Landesverband eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Der Landesverband und die Regionalverbände können dem Beitritt binnen vier Wochen nach Zugang dieser Liste bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, registriert der Bundesverband die Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliederrechte ausüben. Nur die Daten dieser Mitglieder werden den Regionalverbänden vor den Mitgliederversammlungen übermittelt. Im Falle eines Widerspruchs, teilt der Bundesverband dem abgelehnten Mitglied mit, dass eine endgültige Aufnahme nicht stattfinden kann. Etwa bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt.
6. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des bisherigen Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden.
7. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen

1. Juristische Personen können nur als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft gilt zugleich für den Bundesverband.
2. Korporative Mitglieder werden unmittelbar vom Landesvorstand betreut.
3. Korporative Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzliche Vertretung oder eine beauftragte Person ohne Stimmrecht aus.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien.

1. Stimmberechtigt ist das Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. In die Funktion der Vorstände und Kontrollkommissionen können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
2. Nur Mitglieder können als Delegierte in Vorstände, Kontrollkommissionen oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Ein passives Wahlrecht besteht nur für Organstellungen in den Regionalverbänden und Landesverbänden, in denen die natürliche Person Mitglied ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat. Mitglieder, die in anderen amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen mit dem ASB vergleichbaren Gesellschaften haupt- oder ehrenamtlich aktiv tätig sind und sich

um eine Organstellung im ASB Hessen bewerben, haben dies dem wählenden oder bestellenden Organ vor der Wahl bzw. der Bestellung mitzuteilen. Das wählende oder bestellende Organ entscheidet in diesem Falle mit Mehrheitsbeschluss, ob die Person zur Wahl zugelassen wird. Unterbleibt die Mitteilung, ist die Wahl bzw. Bestellung der betroffenen Person unwirksam. Korporative Mitglieder sind nicht wählbar.

3. Das natürliche Mitglied hat Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
4. Für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr besteht keine Beitragspflicht.
5. Die Wahl von hauptamtlich Mitarbeitenden (einschließlich Geschäftsführenden und Personen, die einen Dienst nach dem Zivildienst, Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz absolvieren) aller Organisationsstufen des ASB Hessen und seiner Gesellschaften in Vorstände oder Kontrollkommissionen im ASB Hessen ist nicht zulässig. Nicht zulässig ist auch der Wechsel eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds einer Kontrollkommission in ein Hauptamt gleich welcher Organisationsstufe, solange das jeweilige Wahlamt ausgeübt wird. Für die Wahl hauptamtlich Mitarbeitenden in Vorstände eines Regionalverbandes kann es Ausnahmen geben, nicht jedoch für hauptamtliche Geschäftsführende und Mitarbeitende in der Organisationsstufe des ASB Hessen und seiner Gesellschaften, in der sie tätig sind. Für den Wechsel eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds einer Kontrollkommission in ein Hauptamt gleich welcher Organisationsstufe, sind Ausnahmen nicht möglich.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Landesausschusses zulässig. Bei Ablehnung der Genehmigung ist die Wahl insoweit ungültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der schriftlich bei dem zuständigen Regionalverband, dem ASB Hessen oder dem Bundesverband zu erklären ist.
 - b. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden.
 - c. Ausschluss aus dem ASB.
 - d. den Tod.
 - e. Auflösung (bei korporativen Mitgliedern) oder Kündigung der Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Arbeiter- Samariter-Bund Deutschland e.V. und jede Funktion im ASB Hessen.
3. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des betroffenen Regionalvorstandes.
4. Der Mitgliedsnachweis, der Dienstausweis und das zeitweise überlassene Eigentum des ASB Hessen sind, mit Ausnahme des Mitgliedsnachweises im Falle von Abs. 1 lit. d, bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist die Landeskonferenz.

§ 9 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Landeskonzferenz;
- b. der Landesausschuss;
- c. der Landesvorstand (Vorstand i.S. § 26 BGB);
- d. die Landesgeschäftsführung
- e. die Landeskonzrollkommission.

§ 10 Präsident:in

Der Landesausschuss kann eine Präsidentin oder einen Präsidenten wählen. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Der Landesausschuss kann eine Präsidentin oder einen Präsidenten auch wieder abwählen.

§ 11 Landeskonzferenz

1. Die ordentliche Landeskonzferenz findet alle vier Jahre zwischen zwei und sechs Monaten vor der jeweiligen Bundeskonzferenz statt. Zu den Aufgaben der ordentlichen Landeskonzferenz gehören insbesondere:
 - a. den Geschäftsbericht des Landesvorstandes, der Landesgeschäftsführung und den Prüfungsbericht der Konzrollkommission entgegenzunehmen sowie dem Landesvorstand Entlastung zu erteilen;
 - b. den Landesvorstand gem. § 13, die Landeskonzrollkommission gem. § 15 und die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten zur Bundeskonzferenz zu wählen und die Landesjugendleitung zu bestätigen; die Wahlperiode endet mit der nächsten ordentlichen Landeskonzferenz;
 - c. über Anträge zur Landes- und Bundeskonzferenz zu beschließen.
2. Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
 - a. den gewählten Delegierten der Regionalverbände;
 - b. der / dem 1. und der / dem 2. Vorsitzenden der Regionalverbände oder ihren Vertretern;
 - c. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 - d. den Mitgliedern der Landeskonzrollkommission;
 - e. vier Mitgliedern der Landesjugendleitung;
 - f. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung (ohne Stimmrecht);
 - g. den nicht stimmberechtigten gesetzlichen Vertretern der vom Landesvorstand unmittelbar betreuten korporativen Mitgliedern.
3. Die Anzahl der Delegierten der Regionalverbände zur ordentlichen Landeskonzferenz wird vom Landesausschuss festgelegt. Die Verteilung auf die Regionalverbände erfolgt aufgrund der beitragszahlenden Mitglieder. Stichtag zur Berechnung der Delegiertenanzahl ist der Mitgliederstand zum 31.12. des vergangenen Jahres; die Verteilung erfolgt im Verfahren nach Prof. Dr. Niemeyer. Jeder Regionalverband entsendet mindestens einen Delegierten. Dabei darf kein Regionalverband eine satzungsverändernde Mehrheit von Delegierten auf sich vereinigen. Die Zahl der gewählten Delegierten muss mindestens drei Viertel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz betragen.

4. Die ordentliche Landeskonzferenz ist mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn auszuschreiben und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Ausschreibung erfolgt durch Rundschreiben an alle Regionalverbände.
5. Die Einladung zur Landeskonzferenz hat spätestens vier Wochen vor der Landeskonzferenz unter Übersendung der Tagesordnung, wesentlichen Unterlagen sowie der Mitteilung darüber, ob die Landeskonzferenz als Präsenzveranstaltung, als Online-Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Landeskonzferenz (vgl. § 11, Abs. 12) stattfindet, in Textform zu erfolgen.
6. Anträge zur Landeskonzferenz können gestellt werden:
 - a. vom Landesvorstand;
 - b. vom Landesausschuss;
 - c. von der Landeskonztrellkommission;
 - d. von den Mitgliederversammlungen;
 - e. von der Landesjugendkonzferenz.
7. Die Anträge müssen dem Landesvorstand sieben Wochen vor der Landeskonzferenz in schriftlicher Form vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
9. Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Als anwesend gelten auch die Stimmberechtigten, die im Rahmen einer Online-Präsenzveranstaltung (vgl. § 11, Abs. 12, Nr. 1 und 2) oder im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (vgl. § 11, Abs. 12, Nr. 3) mittels technischer Kommunikationsmittel zugeschaltet sind. Einfache Mehrheit bedeutet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Die Landeskonzferenz wählt die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Bundeskonzferenz die Delegierten zur Bundeskonzferenz, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen nach den Bestimmungen in § 13 Abs. 5. Die Wahl der Mitglieder der Landeskonztrellkommission erfolgt analog der Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 13 Abs. 3 c wie in § 13 Abs. 5 vorgesehen. Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonzferenz erfolgen mit relativer Mehrheit, wobei die Blockwahl zulässig ist. Per Akklamation kann abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und kein Widerspruch erfolgt.
11. Eine außerordentliche Landeskonzferenz ist einzuberufen:
 - a. auf Antrag von 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonzferenz;
 - b. auf Beschluss des Landesausschusses.

Für die Einladung zu einer außerordentlichen Landeskonzferenz gelten die Fristen und das Verfahren gemäß Abs. 5.

12. Die Landeskonzferenz kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Landesvorstandes erfolgen:
 1. als physische Zusammenkunft der Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 (sog. Präsenzveranstaltung),
 2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Teilnahmeberechtigte im Sinne des § 11 Abs. 2 zusätzlich unter Einsatz

technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz) teilnehmen können (sog. Online- Präsenzversammlung) oder

3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Landeskonzferenz).

Der Grundsatz für die Durchführung von Landeskonzferenzen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Für die Durchführung einer Online-Präsenzversammlung oder einer virtuellen Landeskonzferenz müssen besondere Gründe vorliegen. Wird die Landeskonzferenz als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Landeskonzferenz teilnehmen, als anwesend.

- (1) Der Landesvorstand hat die Art der Durchführung der Landeskonzferenz in der Einladung mitzuteilen.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Landesvorstandes hat kein teilnahmeberechtigtes Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 2 einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 teilzunehmen.

Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Abs. 12 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Abs. 4 und 5.

- (3) Bei der Durchführung einer Landeskonzferenz im Wege einer Online-Präsenzveranstaltung (Abs.12 Nr. 2) wird den Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Teilnahmeberechtigte im Sinne des § 11 Abs. 2 müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online- Präsenzveranstaltung gültig.
- (4) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Abs. 12 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend.
- (5) Die Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Rechte der Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 in der Landeskonzferenz zu treffen. Im Falle einer Online- Präsenzveranstaltung (Abs. 12 Nr. 2) kann der Landesvorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 beantwortet. Im Falle einer virtuellen Landeskonzferenz (Abs. 12 Nr. 3) kann der Landesvorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Landeskonzferenz anzukündigen.
- (7) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Abs. 12 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die die Landeskonzferenz im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat die Landeskonzferenz den Grundsatz der Gleichbehandlung der Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (8) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Abs. 12 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 12 Nr. 3) legt der Landesvorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der

Gleichbehandlung der Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Abs. 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Abs. 12 Nr. 3) führen, berechtigen die Teilnahmeberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 2 nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten beruht auf schuldhaftem Verhalten des Vereins.

§ 12 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 - b. einer Vertretung eines jeden Regionalvorstandes, der die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende eines Regionalverbandes sein muss sowie vier weiteren Mitgliedern des Regionalvorstandes.
 - c. dem Landesgeschäftsführung (ohne Stimmrecht);
 - d. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission (ohne Stimmrecht);
 - e. der/dem Vorsitzenden der Landesjugend und einem weiteren Vorstandsmitglied der Landesjugend.
2. Der Landesausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und beschließt zwischen den Landeskongressen über grundsätzliche Fragen des ASB Hessen.

Ihm obliegt insbesondere:

 - a. Ergänzungswahlen für den Landesvorstand und die Landeskontrollkommission sowie die Bestätigung nachgewählter Landesjugendleitung vorzunehmen; sie gelten bis zur nächsten Landeskongress. Der Landesvorstand hat bei der Nachwahl zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht.
 - b. den jährlichen Wirtschaftsplan (Budget-, Investitions- und Stellenplan) der Landesgeschäftsstelle zu beschließen;
 - c. den Jahresabschluss des Landesverbandes (inklusive aller Gesellschaften) entgegenzunehmen;
 - d. die Bildung von Fachgruppen für besondere Fragen;
 - e. die Festlegung von Ort und Termin für die Landeskongress;
 - f. die Prüfung von Beschwerden gegen den Landesvorstand;
 - g. die Koordinierung der Arbeit der Regionalverbände in grundsätzlichen Fragen;
 - h. die Auflösung eines Regionalverbandes auf Antrag des Landesvorstandes;
 - i. die Zusammenlegung von Regionalverbänden;
 - j. Gebietsveränderungen von Regionalverbänden durchzuführen;
 - k. sich eine Geschäftsordnung zu geben.
 - l. die pauschalen Aufwandsentschädigungen des Landesvorstandes zu genehmigen.
3. Die Sitzungen des Landesausschusses sollen von der/dem Landesvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Landesvorsitzende(n) unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes vorsieht. Die/der Landesvorsitzende, im Falle der Verhinderung die/der 2. Landesvorsitzende, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen

über die Form der Sitzung. Der Grundsatz für die Durchführung von Landesausschüssen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Die Durchführung des Landesausschusses in anderer Weise (entsprechend § 11 Ziffer 12 Nr. 2 oder Nr. 3) bedarf besonderer Gründe.

§ 13 Landesvorstand

1. Die Tätigkeit des Landesvorstandes liegt in der strategischen Führung und in der Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung.

Strategische Führung ist die Bestimmung der langfristigen Ziele des ASB in Hessen, die Wahl geeigneter Maßnahmen und die Zuteilung von Ressourcen, um die festgelegten Ziele zu erreichen.

Der Landesvorstand nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr und überwacht die Landesgeschäftsführung und die Geschäftsführung nachgeordneter Regionalverbände nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Richtlinien und Beschlüsse von Konferenzen und Ausschüssen sowie einer aufzustellenden Geschäftsordnung.

2. Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Weisungen des Bundesverbandes, der Landeskonzferenz und des Landesausschusses auszuführen;
 - b. den Arbeiter-Samariter-Bund innerhalb seines Bereiches zu vertreten;
 - c. den Jahresabschluss des Landesverbandes festzustellen;
 - d. den Wirtschaftsplan des Landesverbandes mit Ausnahme der Landesgeschäftsstelle (s. §12, Abs. 2b) zu beschließen;
 - e. die Mitglieder der Vorstände der Regionalverbände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein wichtiger Grund es erfordert; verweigert der Landesvorstand die Bestätigung, steht dem Betroffenen der Einspruch bei der Landeskonzrollkommission zu. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Landeskonzrollkommission entscheidet auf Landesebene endgültig. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Regionalverbände ist der Landesvorstand berechtigt, Vorstandsmitglieder kommissarisch zu bestellen, die Landeskonzferenz und den Landesausschuss einzuberufen;
 - f. die Festlegung von Ort und Termin für die außerordentliche Landeskonzferenz;
 - g. den Regionalverbänden Anweisungen zu erteilen;
 - h. die Arbeiten der Regionalverbände zu überwachen;
 - i. Mitglieder der Landesgeschäftsführung als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen oder abzubrufen;
 - j. die Grundsätze zum Abschluss von Arbeitsverträgen festzulegen bzw. Gesamtbetriebsvereinbarung oder Tarifverträge abzuschließen sowie die Arbeitsverträge mit Geschäftsführenden zu schließen. Beschäftigungsverhältnisse mit außertariflicher Bezahlung dürfen durch die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand abgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn der Geschäftsführung Beschäftigungsverhältnisse aufgrund eines gefassten Vorstandsbeschlusses schriftlich angezeigt worden sind;
 - k. über die Wirtschafts-, Investitions- sowie Stellenpläne der Regionalverbände zu beschließen;
 - l. die Berufung der Fachberater:innen des Landesverbandes vorzunehmen;
 - m. die Benennung weiterer Vertretungen des ASB Hessen im Bundesausschuss vorzunehmen;
 - n. die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagement-Systems;
 - o. die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Revision;

p. die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Compliance-Management-Systems.

3. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. der / dem 1. Landesvorsitzenden;
 - b. der / dem 2. Landesvorsitzenden;
 - c. drei bis zu elf weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den 1. und den 2. Landesvorsitzende(n) oder durch eine/n der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Landesvorstand vertreten.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes gem. Abs. 3 lit. a – c werden von der Landeskonzferenz in der Reihenfolge a – c einzeln gewählt. Für die Einzelwahlen des 1. und 2. Landesvorsitzenden gilt diejenige bewerbende Person als gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erlangt im ersten Wahlgang keine der bewerbenden Personen die Mehrheit der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Als weiteres Mitglied gem. Abs. 3 lit. c gilt diejenige bewerbende Person als gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Regelungen im vorgenannten Absatz gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neuen Vorstandes im Amt.

6. Die Landesvorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum ASB Hessen stehen. Ein pauschaler Auslagenersatz und angemessene Vergütungen können gemäß § 3 Abs. 5 gewährt werden. Soweit mit Mitgliedern des Landesvorstandes Verträge geschlossen werden, sind diese vorher der Landeskontrollkommission anzuzeigen und durch den Landesausschuss zu genehmigen. .
7. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben berät sich der Landesvorstand in regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie sollen von der/dem Landesvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Landesvorsitzende(n) unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die/der Landesvorsitzende, im Falle der Verhinderung die/der 2. Landesvorsitzende, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet, § 11, Abs. 12 gilt entsprechend.
8. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, davon mindestens eine/r der Vorsitzenden anwesend ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorstandsposten vakant sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse im Wege der Nutzung elektronischer Medien sind zulässig. Die Stimmabgabe in Videokonferenzen erfolgt elektronisch. Die Sitzungsleitung fragt die Teilnehmenden einzeln mit Namen und Stimmabgabe ab und stellt das Ergebnis fest. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten sind Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landesvorstandes gefasst werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich oder elektronisch informiert.

9. Beschlüsse, die von einer besonderen Bedeutung für den ASB Hessen sind, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Landesausschusses. Von besonderer Bedeutung sind Beschlüsse des Landesvorstandes insbesondere, wenn diese
 - a. die Gründung oder den Erwerb eines gewerblich tätigen Unternehmens oder die

Beteiligung an einem gewerblich tätigen Unternehmen betreffen oder

- b. die Rechtsgeschäfte, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit eine finanzielle Verpflichtung des ASB Hessen in einem Umfang von € 2 Mio. oder mehr zur Folge haben, betreffen, soweit diese Geschäfte nicht der unmittelbaren Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des ASB Hessen dienen.

Beschlüsse, die der Umsetzung der Anlagerichtlinien betreffen, werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 14 Landesgeschäftsführung

1. Die Landesgeschäftsführung besteht aus dem/der hauptamtlichen Landesgeschäftsführer/in bzw. den hauptamtlichen Landesgeschäftsführenden.
2. Aufgabe der Landesgeschäftsführung ist insbesondere die operative Gesamtleitung der Einrichtungen und Dienste des ASB Hessen im Rahmen der jeweils gültigen Satzung, der Beschlüsse der Landeskongressen, Landesausschüsse und des Vorstandes sowie einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und unter Beachtung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Hierfür ist eine Beauftragung nach § 30 BGB möglich.

Operative Führung ist das Handeln zur Erreichung der vom Vorstand bestimmten strategischen Ziele im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen und unter Nutzung der bereitgestellten Ressourcen. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben. Im Bereich der Finanzen und Kontrolle unterliegt die Geschäftsführung neben dem Vorstand den Verpflichtungen nach Kapitel X. der Bundesrichtlinien.

Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, die jeweilige Geschäftsordnung des Vorstandes als verbindlich anzuerkennen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich außerdem eine eigene Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan), die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung sind Vorgesetzte aller Beschäftigten des ASB Hessen.

3. Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand eine in der Geschäftsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht.

(1) Der Vorstand ist insbesondere unverzüglich zu unterrichten

- a. bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
- b. außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand insbesondere:

- a. jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans sowie gegebenenfalls eines Nachtrags- Wirtschaftsplans vorzulegen,
- b. regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,
- c. den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.

- (3) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes oder der Regionalverbände von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
4. Die Landesgeschäftsführung ist grundsätzlich an allen Sitzungen des Landesvorstandes zu beteiligen; Ausnahmen sind möglich, soweit die Beratung und Beschlussfassung die Person des Geschäftsführenden bzw. das Anstellungsverhältnis betreffen oder andere Hinderungsgründe vorliegen.

§ 15 Landeskontrollkommission

1. Die Landeskongress wählt die Landeskontrollkommission (LKK), die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen soll.
2. Die Mitglieder der LKK dürfen grundsätzlich in keinem Arbeits-, Dienst- oder Zivildienstverhältnis zum ASB Hessen stehen und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in anderen Kontrollkommissionen des ASB sein.
3. Die LKK wählt ihre/n Vorsitzende/n und eine oder zwei stellvertretende/n Person/en. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die LKK prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse des ASB Hessen und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes und der nachgeordneten Organisationsstufen.
5. Die LKK hat Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge des Landesverbandes, seiner Tochtergesellschaften und seiner Beteiligungen. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
6. Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des ASB Hessen durch. Ihren Prüfungsbericht hat sie spätestens nach drei Monaten dem Landesvorstand vorzulegen. Auf eigenen Beschluss oder Anforderung des Landesvorstandes kann sie Regionalverbände prüfen.
7. Die/der Vorsitzende der LKK oder eine der stellvertretenden Personen ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die LKK ist berechtigt, Sitzungen des Vorstandes zu verlangen und daran mit allen Mitgliedern teilzunehmen.
8. Anlässlich der Prüfung nachgeordneter Organisationsstufen kann sie die Prüfberichte der regionalen Kontrollkommission in Teilen oder ganz aufheben oder bestätigen.
9. Die LKK kann in begründeten Einzelfällen beim Landesvorstand die Hinzuziehung einer berufsmäßigen prüfenden Person zur Vornahme von Prüfungshandlungen und zur Erstellung eines Prüfberichtes verlangen. Die Kosten trägt die zu prüfende Organisationsstufe.
10. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 7, Abs.8 entsprechend.

§ 16 Regionalverbände

1. Regionalverbände sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des ASB Hessen. Sie nehmen die Aufgaben des ASB Hessen im Auftrag des Landesvorstandes in ihrem Bereich wahr. Regionalverbände können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes gegründet oder

aufgelöst werden.

Die Regionalverbände fassen in der Regel alle in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder zusammen.

Auf übereinstimmenden Antrag von betroffenen Regionalverbänden oder auf Antrag des Landesvorstandes kann der Landesausschuss die Zusammenlegung von Regionalverbänden beschließen.

2. Der Landesausschuss beschließt den Namen des neuen Regionalverbandes.
3. Binnen vier Wochen nach Beschluss des Landesausschusses muss die Mitgliederversammlung des durch Beschluss des Landesausschusses neu entstandenen Regionalverbandes einen satzungsgemäßen Vorstand wählen.
4. Unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes wird der Zusammenlegungsbeschluss des Landesausschusses wirksam.

§ 17 Gremien eines Regionalverbandes

Gremien eines Regionalverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.
- c. die Kontrollkommission.

§ 18 Mitgliederversammlung des Regionalverbandes

1. Die Mitgliederversammlung des jeweiligen Regionalverbandes findet jährlich statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kontrollkommission des jeweiligen Regionalverbandes entgegen zu nehmen.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 11 Abs. 12 entsprechend.

2. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre zwischen 2 und 6 Monate vor der jeweiligen Landeskonzferenz den Vorstand und die Kontrollkommission des jeweiligen Regionalverbandes, sowie die Delegierten und die Ersatzdelegierten zur Landeskonzferenz. Die Mitgliederversammlung kann Anträge an die Landeskonzferenz stellen und die Jugendleitung bestätigen.
3. An der Mitgliederversammlung eines Regionalverbandes können alle Mitglieder des jeweiligen Regionalverbandes teilnehmen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei mehr als 500 Mitgliedern kann die Einladung auch durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in den Tageszeitungen erfolgen, in denen die örtlich zuständigen Gemeinden ihre Bekanntmachungen veröffentlichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eines Regionalverbandes werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Einfache Mehrheit bedeutet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 19 Abs. 4, lit. a - c werden von der

Mitgliederversammlung des jeweiligen Regionalverbandes in entsprechender Reihenfolge gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten und der Mitglieder der Kontrollkommission des Regionalverbandes gilt § 11 Abs. 10 entsprechend.

5. Die Jugendleitung und die stellvertretende Jugendleitung werden von der Mitgliederversammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) gewählt und von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Regionalverbandes bestätigt.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung eines Regionalverbandes einberufen. Er hat sie auf Verlangen des Vorstandes der übergeordneten Organisationsstufe oder auf Verlangen von 20 % der Mitglieder des betroffenen Regionalverbandes einzuberufen. Werden während einer Wahlperiode Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern eines Regionalverbandes notwendig, sind diese Wahlen in einer Mitgliederversammlung des jeweiligen Regionalverbandes durchzuführen.

§ 19 Vorstand eines Regionalverbandes

1. Die Tätigkeit des Vorstandes eines Regionalverbandes liegt in der strategischen Führung und in der Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung.

Strategische Führung ist die Bestimmung der langfristigen Ziele des ASB in Hessen, die Wahl geeigneter Maßnahmen und die Zuteilung von Ressourcen, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Der Vorstand eines Regionalverbandes überwacht die Geschäftsführung des jeweiligen Regionalverbandes nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Richtlinien und Beschlüsse von Konferenzen und Ausschüssen.

Er führt den Regionalverband nach den Weisungen und Vorgaben des Landesvorstandes sowie einer aufzustellenden Geschäftsordnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Der Vorstand eines Regionalverbandes hat insbesondere:
 - a. die Mitgliederversammlungen des Regionalverbandes gemäß §18 Abs. 3 einzuberufen.
 - b. der Mitgliederversammlung und dem ASB Landesverband Hessen Bericht zu erstatten;
 - c. für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen in seinem Bereich zu sorgen sowie die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne rechtzeitig dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen;
 - d. dem ASB Hessen den Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen;
 - e. die Berufung von Fachberater:innen der Regionalverbände vorzunehmen.
3. Die regionalen Geschäftsführungen haben gegenüber dem Regionalvorstand eine in der Geschäftsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht.

(1) Der Vorstand ist insbesondere unverzüglich zu unterrichten

- a. bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
- b. außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.

- (2) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand insbesondere:
 - a. jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans sowie gegebenenfalls eines Nachtrags- Wirtschaftsplans vorzulegen,
 - b. regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
 - c. den Jahresabschluss des Regionalverbandes zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
- 4. Der Vorstand eines Regionalverbandes setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c. drei bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 5. Die Vorstandsmitglieder eines Regionalverbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum ASB Hessen oder seinen Beteiligungsgesellschaften stehen. Der Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern der Regionalverbände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landesvorstandes in Textform.
- 6. Sämtliche Wahlperioden enden mit der nächsten Wahl des Vorstandes eines Regionalverbandes. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neuen Vorstandes im Amt.
- 7. Soweit für den Bereich eines Regionalverbandes eine hauptamtliche Geschäftsführung tätig ist, richtet sich deren Aufgabenstellung nach den vom Landesausschuss zu beschließenden Vorgaben.
- 8. Der Vorstand eines Regionalverbandes ist im Rahmen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber den in seinem Bereich tätigen Mitarbeitenden weisungsbefugt und kann zur Erledigung seiner Pflichten auf die dem Regionalverband zugeordneten Mitarbeitenden nach pflichtgemäßen Ermessen zurückgreifen.
- 9. Im Übrigen gelten die Vorschriften des §11 Abs. 12 und § 13 Abs. 7, Abs. 8 entsprechend.

§ 20 Kontrollkommission eines Regionalverbandes

- 1. Die Kontrollkommission eines Regionalverbandes muss aus mindestens zwei bis fünf Mitgliedern bestehen.
- 2. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich analog zu § 15 Abs. 1 - 10.
- 3. Ergänzungswahlen für Mitglieder der Kontrollkommission eines Regionalverbandes werden in einer Mitgliederversammlung des jeweiligen Regionalverbandes vorgenommen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

1. Pflichtverletzungen

Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:

- a. gegen die für sie geltenden Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
- b. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
- c. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
- d. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden;
- e. vereinsinterne Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit austragen;
- f. sich an Gruppenbildungen beteiligen, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.

2. Vereinsordnungsmittel sind:

- a. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
- b. Befristeter Entzug von Mitgliedsrechten;
- c. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
- d. Abberufung aus Organstellungen;
- e. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

3. Zuständigkeit

- a. Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gemäß § 22 Abs. 2. lit. a und b entscheidet der Vorstand der jeweiligen Regionalverbände. Der Landesvorstand ist zu unterrichten.
- b. Über die Verhängung von weiteren Ordnungsmitteln entscheidet der Landesvorstand; dieser entscheidet auch über jegliche Vereinsordnungsmittel gegen korporative Mitglieder.

4. Verfahren

- a. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- b. Vor der Entscheidung sind das Mitglied oder der Vertreter des korporativen Mitglieds und der Vorstand des Regionalverbandes anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann das Ordnungsmittel unverzüglich verhängt werden. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.
- c. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

5. Anrufung des Schiedsgerichts
Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das vom Bundesverband eingerichtete Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die vom Bundesausschuss dazu beschlossene Schiedsordnung.
6. Die Landeskontrollkommission ist über sämtliche Verfahren im Zusammenhang mit Vereinsordnungsmitteln zu unterrichten mit Ausnahme von 2a und b.

§ 22 Ausschluss

1. Der Vorstand des Regionalverbandes leitet das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied seines Regionalverbandes nach Prüfung des Sachverhaltes ein, indem er beim Landesvorstand schriftlich den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes stellt. In diesem Antrag sind der Sachverhalt und der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen sowie alle vorhandenen Beweismittel beizufügen bzw. anzugeben. Gleichzeitig unterrichtet der Vorstand des Regionalverbandes das Mitglied schriftlich über die Einleitung des Ausschlussverfahrens.
2. Der Landesvorstand hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen unter Übersendung des Ausschlussantrages aufzufordern, sich innerhalb von weiteren vier Wochen schriftlich zu äußern.

Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist, hat der Landesvorstand über den Antrag innerhalb von weiteren drei Monaten zu entscheiden. Entscheidet der Landesvorstand nicht innerhalb dieser Frist, kann das Mitglied den Landesvorstand unter Fristsetzung von vier Wochen auffordern, über den Ausschlussantrag zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt.
3. Liegen Ausschlussgründe nach § 21 Abs. 1 vor und stellt der Vorstand des Regionalverbandes keinen Ausschlussantrag, so kann das Ausschlussverfahren auch durch den Landesvorstand eingeleitet werden. Hierzu teilt der Landesvorstand sowohl dem Mitglied als auch dem Vorstand des Regionalverbandes schriftlich die Ausschlussgründe mit und fordert beide zur Stellungnahme auf.
4. Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied - spätestens drei Tage nach der Aufgabe bei der Post durch eingeschriebenen Brief - ruhen Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.
5. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens für den ASB kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Landesvorstand ausgeschlossen werden.
6. Von der Entscheidung des Landesvorstandes sind sowohl das Mitglied als auch die betroffenen nachgeordneten Organisationsstufen zu verständigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
7. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes nach Abs. 5 kann nur das Schiedsgericht gemäß Ziffer XVII. der Bundesrichtlinien angerufen werden. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die vom Bundesausschuss dazu beschlossene Schiedsordnung.
8. Für das Ausschlussverfahren bis zum Schiedsgerichtsverfahren sowie für das Verfahren des Landesvorstandes werden keine Auslagen erstattet. Die Auslagen für das Verfahren vor dem Schiedsgericht regeln sich gemäß der vom Bundesverband getroffenen Schiedsordnung.

§ 23 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Konferenzen, Versammlungen, Ausschüsse, Sitzungen der Vorstände und Kontrollkommissionen sind Niederschriften aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine digitale Autorisierung der Niederschriften ist zulässig.

§ 24 Vermögensverwaltung

1. Sämtliche Vermögenswerte sind Eigentum des ASB Hessen, bleiben jedoch den Regionalverbänden zur Verwaltung und Nutzung überlassen.
2. Rechtsgeschäfte können im Auftrag des ASB Hessen von den Regionalverbänden im Rahmen ihrer Haushaltsmittel und unter Beachtung der Vorgaben des Landesausschusses, des Landesvorstandes und der Regionalverbände vorgenommen werden
3. Konten bei Geldinstituten dürfen nur unter der Bezeichnung "Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V., *Regionalverband*" geführt werden.

§ 25 Auflösung des ASB Hessen

1. Die Auflösung des ASB Landesverband Hessen e.V. kann mit Dreiviertelmehrheit der Landeskonzferenz beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des ASB Landesverband Hessen e.V., an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Kann der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. die festgelegte Mittelverwendung nicht durchführen, so fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur auf einer Landeskonzferenz mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Ordentlichen Landeskonzferenz
am 20.06.2026 in Wiesbaden beschlossen.